

Prof. Dr. Hans Albert (Heidelberg)
Joseph Ratzinger als Rechtsphilosoph

Bei seinem Aufenthalt in Deutschland im September dieses Jahres hat Joseph Ratzinger als Oberhaupt der katholischen Kirche eine Rede vor dem deutschen Bundestag gehalten. In dieser Rede offenbarte er seinem Publikum seine rechtsphilosophischen Auffassungen. Und dieses Publikum, der deutsche Bundespräsident, die Bundeskanzlerin und die anwesenden Abgeordneten des deutschen Bundestags dankten ihm für seine Belehrungen mit großem Beifall.

Dass er als Katholik seine Überlegungen über die Grundlagen des Rechts mit einer Geschichte aus der Bibel begann, ist gut zu verstehen. Und seiner These, dass die Frage, wie man das wahrhaft Rechte erkennen und so der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung dienen kann, nie einfach zu beantworten war, kann man durchaus zustimmen. Aber was dann folgte, ist keineswegs akzeptabel. Für ihn sind nämlich Natur und Vernunft die wahren Rechtsquellen und beide Sphären sind angeblich gegründet in der schöpferischen Vernunft Gottes.

Was diese schöpferische Vernunft Gottes zustandegebracht hat, hat der katholische Theologe August M. Knoll in einem Buch¹ zu diesem Thema ausführlich dargestellt. Mit Berufung auf die Bibel wurde im katholischen Naturrecht die Sklaverei und die koloniale Zwangsarbeit gerechtfertigt. Im Negerhandel habe man es zum Beispiel mit einem gerechten Titel der Versklavung zu tun. Auch das Feudalsystem wurde naturrechtlich gerechtfertigt und die hier vorwaltende Unfreiheit der bäuerlichen Massen wurde durch das Evangelium le-

galisiert. Am Ende sind Freiheit und Unfreiheit des politischen Menschen, wie Knoll feststellt, für Kirche und scholastisches Naturrecht leere und gleichgültige, zu jeder Zeit beliebig vertauschbare Begriffe. Wir erleben es, wie er sagt, besonders in Österreich. Mit pastoraltheologischer und naturrechtlicher Begründung wurde zu allen Systemen der Jahre 1914, 1918, 1934, 1938 ‚ja‘ gesagt. Ein ‚Widerstandsrecht‘ gegen politischen oder ökonomischen Freiheitsentzug innerhalb von Kirche und scholastischem Naturrecht zu behaupten, sei ein totales Missverständnis beider. Erst das individualistische Naturrecht der Aufklärung brachte die Idee des Menschenrechte und die Idee der Freiheit mit sich, und zwar im Gegensatz zum scholastischen Naturrecht.²

Der Gedanke des Naturrechts gelte heute, so meinte Ratzinger, als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde. Dann ging er darauf ein, wie diese Situation entstanden ist. Grundlage sei zunächst die These, dass zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich dabei um verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür sei das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft.

Wenn man die Natur mit Hans Kelsen als ein Aggregat von als Ursache und Wirkung mit einander verbundener Seins-tatsachen ansehe, dann könne aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein positivistischer

Naturbegriff, der die Natur rein funktional verstehe, so wie die Naturwissenschaft sie erkläre, könne keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gelte aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis.

Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gelte, da seien die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahrhaben könne, gleiche den Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben und beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen.

Die Ratzingersche Kritik der sogenannten positivistischen Vernunft beruht aber auf einer ganzen Reihe von Missverständnissen. Zunächst ist seine Behandlung des naturalistischen Fehlschlusses vom Sein auf das Sollen schon deshalb ungültig, weil es sich dabei um ein rein logisches Problem handelt, wie schon David Hume und Immanuel Kant gezeigt haben. Die ontologischen Betrachtungen, mit denen Ratzinger in diesem Zusammenhang aufwartet, sind daher fehl am Platze.

Dass die Naturwissenschaft nur „funktionale“ Zusammenhänge analysiere, die es mit dem „Funktionieren“ zu tun hätten, ist ebenfalls ein Missverständnis. Ratzinger scheint hier Naturwissenschaft mit Technologie verwechselt zu haben. Die Kausalzusammenhänge des Naturgeschehens liegen zwar den Zweck-Mittel-Zusammenhängen der Technologie zugrunde, aber sie sind keineswegs mit ihnen identisch.

Die positivistische Missdeutung des wissenschaftlichen Wissens ist schon in Ratzingers „Einführung in das Christentum“³ zu finden. Ich habe dieses Buch einer scharfen Kritik unterzogen.⁴ Eine realistische Deutung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, wie sie heute in den Naturwissenschaften selbstverständlich ist, hat Ratzinger offenbar nicht in Betracht gezogen. Im Rahmen eines solchen Realismus lassen sich übrigens Fragen des Rechts und der Moral durchaus vernünftig behandeln, und zwar ohne dass man einen naturalistischen Fehlschluss dazu benötigen würde.⁵

Schließlich stellt Joseph Ratzinger die Frage, wie die Vernunft wieder ihre Größe finden könne, ohne ins Irrationale abzugleiten. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Hans Kelsen im Alter den Dualismus von Sein und Sollen aufgegeben habe. Er habe gesagt, dass Normen nur aus dem Willen kommen können. Die Natur könne folglich Normen nur enthalten, wenn ein Wille diese Normen in sie hineingelegt habe. Dies würde wiederum einen Schöpfergott voraussetzen, dessen Wille in die Natur mit eingegangen sei. Dazu habe Kelsen bemerkt, dass es völlig aussichtslos sei, über die Wahrheit dieses Glaubens zu diskutieren.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass der Wille, aus dem diese Normen hervorgegangen sind, der Wille der Menschen sein könnte, für deren Gemeinschaft diese Normen gelten sollen. Man braucht dafür nicht auf die Idee eines Schöpfergottes zurückzugreifen, die Ratzinger hier ins Gefecht führt.

Wenn er schließlich behauptet, dass von der Überzeugung eines Schöpfergottes her die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem

Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden sei, dann weise ich dazu nur auf die oben erwähnte scharfe Kritik des Theologen August Knoll an der scholastischen Tradition hin, die im Widerspruch steht zu diesen Thesen des derzeitigen Papstes.

Die Rede Ratzingers im deutschen Bundestag war, so darf man wohl sagen, mit all den Schwächen behaftet, die man auch sonst in den Schriften dieses Theologen findet. Dass sie den Beifall seiner Zuhörer gefunden hat, ist eine bedenkliche und bedauerliche Tatsache. Das „intellektuelle Großereignis“, von dem in unseren Medien die Rede war, war eher eine intellektuelle Katastrophe.

Anmerkungen:

¹ Vgl. August M. Knoll, *Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit*, Wien 1962.

² Vgl. Knoll, a.a.O., S. 73-75. Auch das Kastratensängertum wurde übrigens naturrechtlich gerechtfertigt, vgl. Knoll, a.a.O., S. 77f.

³ Vgl. Joseph Ratzinger, *Einführung in das Christentum. Vorlesungen über das apostolische Glaubensbekenntnis*, München 1968, Neuausgabe 2000.

⁴ Vgl. Hans Albert, *Joseph Ratzingers Rettung des Christentums. Beschränkungen des Vernunftgebrauchs im Dienste des Glaubens*, Aschaffenburg 2008.

⁵ Vgl. dazu Hans Albert, *Traktat über kritische Vernunft* (1968), 5. Auflage, Tübingen 1991, III. Kapitel: Erkenntnis und Entscheidung, S. 66-95.